

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Einsatz der Drehleiter (DLA (K) 23/12) der Stadt Oberursel (Taunus)**

## **Zwischen**

**der Stadt Steinbach (Taunus), vertreten durch den Magistrat,**  
- genannt Steinbach

**und**  
**der Stadt Oberursel (Taunus), vertreten durch den Magistrat,**  
- genannt Oberursel

## **Vorbemerkung**

Gemäß § 1 der Feuerwehrgesetzverordnung (FwOV) richtet sich u.a. die Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren nach dem Bedarfs- und Entwicklungsplan, wobei die Richtwerte entsprechend den Gefahrenarten und Gefährdungsstufen in der Anlage 1 zur FwOV festgelegt sind. Nach diesen Richtwerten ist der Stadt Steinbach (Taunus) aufgrund der vorhandenen Bebauung die „Gefährdungsstufe für den Schutzbereich B 3 und B 4“ zuzuordnen. Ausrüstungsbezogen bedeutet dies, dass nach der Stufe 1 ein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter DLA (K) 23/12) vorzuhalten ist. Der Fußnote 2 der Richtwerttabelle ist zu entnehmen, dass grundsätzlich im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Hubrettungsfahrzeuge benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden können.

Oberursel und Steinbach schließen gemäß § 2 Abs. 3 des hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr in dem Stadtgebiet von Steinbach (Taunus) erfolgt bei zeitkritischen Einsätzen die interkommunale Unterstützung durch ein Hubrettungsfahrzeug (DLA (K) 23/12) der Feuerwehr Oberursel (Taunus).

## **§ 2 Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen**

- (1) Die Zusammenarbeit sieht vor, dass die Feuerwehr Oberursel bei zeitkritischen Einsätzen in dem Stadtgebiet der Feuerwehr Steinbach mit einem Hubrettungsfahrzeug (DLA (K) 23/12) inkl. Besatzung grundsätzlich im Rahmen des ersten Alarms ausrückt.
- (2) Die Kosten der jeweiligen Einsätze der Drehleiter trägt Steinbach.
- (3) Die Anforderung des Hubrettungsfahrzeugs erfolgt durch Meldung der Leitstelle des Hochtaunuskreises anhand der festgelegten Einsatzstichwörter i.v.m. der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Steinbach.

(4) Aufgrund der Auswertung der Erreichungszeiten der Drehleiter am Standort Stierstadt wird die planerische Regelhilfsfrist gem. § 3 HBKG eingehalten. Ausgenommen hiervon sind:

1. vorhersehbare außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise bei weit entfernt liegenden oder schwer erreichbaren Einzelobjekten oder weit entfernt liegenden oder schwer zugänglichen Verkehrswegen,
2. unvorhersehbare nicht einplanbare Ereignisse, wie beispielsweise Verkehrsstaus, Paralleleinsätzen der Feuerwehr Oberursel, Schnee, Eisglätte, Unwetter oder auch befristeten Sperrungen von Verkehrswegen,
3. ungewöhnliche, vom Normalzustand abweichende Umstände oder Gegebenheiten, bei denen die Einhaltung der Regelhilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand möglich ist oder
4. Werkstattaufenthalte, temporären Änderungen der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Oberursel und Fahrzeugdefekte.

In solchen Fällen ist durch die Leitstelle, die nächste Drehleiter nach der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Steinbach zu alarmieren.

(5) Gemäß Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Oberursel, soll bei überörtlichen Hilfeersuchen auch ein zusätzliches Löschfahrzeug, sowie ein Führungsdienst der Feuerwehr Oberursel entsendet werden. Diese Fahrzeuge und das in Verbindung stehende Einsatzpersonal sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

### **§ 3 Haftung**

- (1) Das Hubrettungsfahrzeug (DLA (K) 23/12) ist durch Oberursel beim GVV vollkaskoversichert. Schäden, die durch die Nutzung/den Einsatz des Fahrzeugs Dritten, Oberursel oder Steinbach entstehen, deckt diese Versicherung ab.
- (2) Oberursel haftet nicht für die durch den Einsatzleiter im Einsatz angeordnete Ausführung der Aufgaben durch die Besatzung des Hubrettungsfahrzeugs sowie für Schäden, die diese in Ausübung dieser Tätigkeiten verursachen. Steinbach ist verpflichtet, Oberursel von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der der Besatzung übertragenen Aufgaben erheben.
- (3) Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Oberursel bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Für alle sonstigen Schäden haftet Oberursel bei eigenem Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### **§ 4 Kostenübernahme**

- (1) Steinbach zahlt an Oberursel für jeden Einsatz mit dem Hubrettungsfahrzeug einen Betrag von 520,00 € pro Einsatzstunde. Der Stundensatz wird jeweils auf die volle Stunde aufgerundet. Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet.

Die Pauschalgebühr beinhaltet die Bereitstellungs-, Einsatz-, Grund-, Betriebs-, Personal-, Kilometer- und Wartungskosten sowie die Bearbeitungs- und Verwaltungskosten.

- (2) Die Kosten werden jeweils zum Ende eines Quartals durch Oberursel abgerechnet. Der Betrag ist innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der Rechnung von Steinbach zu begleichen.
- (3) Eine Kostenanpassung des Pauschalbetrages geschieht im gegenseitigen Einvernehmen im Rahmen der jeweiligen Vertragsverlängerung. Sollte hierüber keine Einigung erzielt werden, steht den Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht zu.

#### **§ 5 Geltungsdauer**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2025. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn die Vereinbarung nicht bis spätestens 3 Jahren vor Ende der Laufzeit von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Die Laufzeit von drei Jahren ergibt sich aus dem Beschaffungszeitraum für die Neuanschaffung einer Drehleiter.

#### **§ 6 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (2) Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Sie haben schriftlich in Form einer Zusatzvereinbarung zu erfolgen.

Für den Hochtaunuskreis als Aufsichtsbehörde für den Brandschutz

Carsten Lauer  
Kreisbrandinspektor

Für die Stadt Oberursel (Taunus)

Für die Stadt Steinbach (Taunus)

Bürgermeisterin  
Antje Runge

Bürgermeister  
Steffen Bonk

Christoph Fink  
1.Stadtrat  
Feuerwehrdezernent

Lars Knobloch  
1.Stadtrat